



Frau
Canan Bayram
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 6. Mai 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat April 2020 Frage Nr. 496

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche verbindlichen Auflagen in Hinsicht auf Auszahlungen von Gewinnen an Anteilseigner und Aktionäre beziehungsweise Dividenden, Boni und Gratifikationen für Vorstandsmitglieder, macht inzwischen die Bundesregierung bei großen Unternehmen (<https://boerse.ard.de/aktien/ausschuettungen-werden-zum-politikum100.html>) und <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-hilfen-vom-staat-warum-manche-boni-weiterhin-moeglich-sind-a-f067ef2d-4af1-4044-8950-0ddc1416d04d>), die seit dem 27. März 2020 auf Geheiß der Bundesregierung durch Dritte oder bundesmittelbare Unternehmen (wie die KfW) geldwerte Vorteile bewilligt (auch jenseits des Wirtschaftsstabilisierungsfondgesetzes [WstFG]) bekommen haben, und wie werden diese Auflagen vertraglich festgehalten?

Antwort:

Die Bundesregierung hat staatliche Hilfsleistungen in der Corona-Krise an strenge rechtliche Vorgaben geknüpft, um sicherzustellen, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird. Die staatlichen Programme beinhalten entsprechende Bestimmungen. In der Verordnung zur Durchführung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds werden die Details, unter welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirt-

Seite 2 von 2 schaftsstabilisierungsfonds Unternehmen der Realwirtschaft gewährt werden können, konkretisiert. In der Rechtsverordnung soll auch der Aspekt der Vergütungsfragen aufgegriffen werden. Maßnahmen nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds sollen unter anderem mit der Auflage verbunden werden, dass Organmitglieder des begünstigten Unternehmens keine unangemessene Vergütung erhalten. Es sind insbesondere Verbote geplant, Bonifikationen und andere in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile sowie rechtlich nicht gebotene Abfindungen zu gewähren, solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds in Anspruch nimmt. Ebenso sind in der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Auflagen unter anderem in Bezug auf den Ausschluss von Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufen vorgesehen. Aufgrund der EU-beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen ist die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bei der Europäischen Kommission erforderlich. Dieses Genehmigungsverfahren dauert noch an. Vor einer Genehmigung der beihilferelevanten Regelungen durch die Europäische Kommission steht das EU-beihilferechtliche Durchführungsverbot der Gewährung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds entgegen. Auch bei den KfW-Programmen (KfW-Sonderprogramm 2020) werden entsprechende Vorgaben gemacht. Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie Aktienrückkäufe sind bei allen KfW-Corona-Hilfen während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig. Die Vorgaben sind Bestandteil des Kreditvertrages. Bei Krediten, denen der Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung zustimmen muss (in der Regel bei Kreditbeträgen über 500 Mio. Euro) wird außerdem eine Selbstverpflichtung erwartet, die Bonuszahlungen bzw. variable Vergütungen für das Jahr 2020 für Vorstände ausschließt und für die leitenden Angestellten substantiell kürzt. Alle Kreditnehmer müssen nachweisen, dass sie die Mittel den Vorgaben entsprechend einsetzen. Die Richtigkeit der Angaben kann die KfW durch Vor-Ort-Kontrollen überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Nußbaum